



STADT BAD KISSINGEN

Satzung
über Aufwendungs- und Kostenersatz für
Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren
vom 16. Januar 2013

Beschluss des Stadtrates: 16. Januar 2013
24. April 2024

Bekanntmachung: 23. Februar 2013
(AMTSBl. Nr. 04)
3. Mai 2024
(KGAMBI Nr. 9)

Änderung: 25. April 2024

Aufgrund von Art. 4, 28 BayFwG erlässt die Stadt Bad Kissingen folgende Satzung:

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Bad Kissingen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren. Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben. Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden, in den Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 7 BayFwG mit dem Ausrücken, der Feuerwehr.
- (2) Die Stadt Bad Kissingen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Einsatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit diesem Tag tritt die Satzung vom 20. Mai 1999 außer Kraft.

Bad Kissingen, den 16. Januar 2013

Stadt Bad Kissingen

Kay Blankenburg
Oberbürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nr. 1 bis 3) und den Personalkosten (Nr. 4) zusammen.

1. Streckenkosten

**Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer
Wegstrecke für**

| | |
|---|------------|
| einen Kommandowagen | 5,76 Euro |
| einen Mannschaftstransportwagen MTW | 2,12 Euro |
| ein Mehrzweckfahrzeug MZF | 2,97 Euro |
| ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000) | 5,94 Euro |
| ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF) | 7,14 Euro |
| ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 | 8,98 Euro |
| ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10 | 8,61 Euro |
| ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12) | 9,39 Euro |
| ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 8/18 bzw. TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr) | 3,25 Euro |
| einen Rüstwagen RW (RW-2) | 4,14 Euro |
| eine Drehleiter DLA (K) 23/12 | 17,10 Euro |
| ein Versorgungsfahrzeug | 1,90 Euro |
| ein Wechsellader-Fahrzeug WLF | 22,96 Euro |

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestunden erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für

| | |
|---|-------------|
| einen Kommandowagen | 74,36 Euro |
| einen Mannschaftstransportwagen MTW | 19,89 Euro |
| ein Mehrzweckfahrzeug MZF | 28,74 Euro |
| ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000) | 89,64 Euro |
| ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF) | 111,26 Euro |
| ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 | 142,21 Euro |
| ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10 | 156,43 Euro |
| ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12) | 167,82 Euro |
| ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 8/18 bzw. TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr) | 48,96 Euro |
| einen Rüstwagen RW (RW-2) | 95,65 Euro |
| eine Drehleiter DLA (K) 23/12 | 217,53 Euro |
| ein Versorgungsfahrzeug | 24,98 Euro |
| ein Wechsellader-Fahrzeug WLF | 202,27 Euro |
| einen Abrollbehälter Tank | 50,81 Euro |
| einen sonstigen Abrollbehälter | 37,34 Euro |

3. Kosten für Einsätze in besonderen Fällen

| | |
|--|-------------|
| Fehlalarm durch ausgelöste Brandmeldeanlage | 450,00 Euro |
| Einsatz der Feuerwehrdrohne je Ausrückstunde (zzgl. Versorgungsfahrzeug zum Transport und Personal) | 87,50 Euro |

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 Euro

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden: 20,00 Euro

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.